Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Scharnhorststraße**

**der Vattenfall Wärme Berlin AG**

Bekanntmachung einer Entscheidung vom 26.10.2022

LAGetSi - Referat IV A

Telefon: 90254-5187 oder 90254-5275

Die Vattenfall Wärme Berlin AG beantragte am 25.07.2022 gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge [Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG] die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Scharnhorststraße am Standort Scharnhorststraße 3a in 10115 Berlin. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Stahlrohrschornsteinen als Ersatz des bestehenden Betonschornsteines. Das HKW Scharnhorststraße ist eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV], Anhang 1, Nummer 1.1 Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E (Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU).

Die Genehmigung wurde gemäß §§ 6 und 16 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG am 26.10.2022 i. V. m. Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“ vom 31.07.2017 (ausgestellt am 01.12.2017).

Außerdem beantragte die Antragstellerin mit dem Schreiben vom 02.11.2022 die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 8  BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV].

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt ab Montag, dem 21.11.2022, bis einschließlich Montag, dem 05.12.2022, während der Dienstzeiten

**Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

**Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin, Haus L, Zimmer L.037, zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid für die Dauer der Auslegung im Internet auf der Webseite des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin einsehbar (www.berlin.de/lagetsi).

**Hinweis gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG**

Mit dem Ende der Auslegefrist am Montag, dem 05.12.2022, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, mit der Folge, dass die Widerspruchs- bzw. Klagefrist einsetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

**Rechtsgrundlagen**

**BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

**4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

**9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.

**Richtlinie 2010/75/EU**

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen vom 17.12.2010 (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25).

**Ergebnis einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung v. 24.10.2022

LAGetSi Referat IV A

Telefon: 90254-5187 oder 90254-5275

Auf Antrag der Vattenfall Wärme Berlin AG vom 25.07.2022 wurde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] für das Genehmigungsvorhaben zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Scharnhorststraße am Standort Scharnhorststraße 3a in 10115 Berlin eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Stahlrohrschornsteinen mit einer Höhe von 35 m sowie der dazugehörigen Infrastruktur als Ersatz des bestehenden Betonschornstein mit einer Höhe von 150 m zur Ableitung der Rauchgase der Heißwassererzeuger 1 bis 4.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte in Bezug Luftimmissionen. Weiterhin unterschreiten die hervorgerufenen Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Schornsteine die zulässigen Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten um 10 dB. Die genehmigten Schallimmissionswerte werden mit Umsetzung der Änderung folglich eingehalten. Andere Emissionen innerhalb der Errichtungs- und Betriebsphase sind nicht weiter relevant. Die geplanten Anlagen werden auf dem bisherigen Anlagenstandort errichtet, der bereits erschlossen und anthropogen überformt ist. Insgesamt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung der UVP-Pflicht relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage**

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.